

Gebühren für die einem Unterstützungsbedürftigen geleisteten geistlichen Amtshandlungen sind die Armenverbände zu entrichten nicht verpflichtet.

Organe der öffentlichen Unterstützung Hülfsbedürftiger.

A. Ortsarmenverbände.

a. Gemeinden.

§. 2.

Jede Gemeinde bildet für sich einen Ortsarmenverband, sofern sie nicht einem mehrere Gemeinden oder Armen-Bezirke umfassenden einheitlichen Ortsarmenverbande (Gesamt-Armenverbände) schon angehört oder nach den folgenden Bestimmungen einzuverleiben ist.

Die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege steht in den Gemeindebezirken überall den für die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten durch die Gemeindeordnung angeordneten Gemeindebehörden zu. Die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten, insbesondere die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung sind überall auch für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege maßgebend.

§. 3.

Auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung können in allen Gemeinden für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege besondere dem Gemeindevorstand untergeordnete Kommissionen aus Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung, geeigneten Falles unter Zuziehung anderer Ortsinwohner, gebildet werden. Den Vorsitz in solchen Kommissionen führt der Bürgermeister oder ein von ihm abgeordnetes Mitglied des Gemeindevorstandes. Die Wahl der übrigen Mitglieder steht der Gemeindevertretung zu.

Ortspfarrer oder deren Stellvertreter, deren Pfarrbezirk über die Grenzen der politischen Gemeinde ihres Wohnortes sich erstreckt, sind hinsichtlich des in der auswärtigen Gemeinde belegenen Kirchspielsheiles den dortigen Ortsinwohnern gleich zu achten.

§. 4.

Jeder zu einem Gemeindeamt nach Maßgabe der gemeindegesetzlichen Bestimmungen wählbare Gemeindevorstandesmitglied ist verpflichtet, eine unbefordete Stelle in der Gemeinde-Armenverwaltung zu übernehmen und drei Jahre fortzuführen. Von dieser Verpflichtung befreit die nicht schon dem Gemeindevorstand oder dem Gemeinderath angehörigen Orts-